

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Gebietsfestlegung einer Überwachungszone sowie der Festlegung der
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wild- und Hausschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Überwachungszone. Die Außengrenze der Überwachungszone ist detailliert über die Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder direkt über den Link <https://www.mainz-bingen.de/> abrufbar und betrifft die Städte Oppenheim und Nierstein, die Gemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim, Eimsheim, Guntersblum, Ludwigshöhe, Uelversheim, Wintersheim und Nackenheim.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Überwachungszone

1. In der Überwachungszone gelten folgende Anordnungen:

1.1 Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem ASP-Virus in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung im Falle der Afrikanischen Schweinepest nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2002/60/EG gründlich zu reinigen, zu desinfizieren und, soweit erforderlich, zu entwesen. Für Desinfektionsmaßnahmen sind nur Desinfektionsmittel der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich, Spalte 7b Behüllte Viren, geeignet, diese sind gemäß den Anwendungshinweisen des jeweiligen Produktes einzusetzen. Auf die vorgegebene Gebrauchskonzentration und Einwirkzeit ist zu achten.
- 1.1.2. Ganze Körper oder Teile toter oder getöteter gehaltener Schweine sind in der Tierkörperbeseitigungsanlage SecAnim Südwest GmbH, Am Orschbach 2, 54518 Rivenich, Telefon 06508-9143-0, Fax 06508-9143-32, E-Mail: rivenich@secanim.de zu beseitigen.
- 1.1.3. Bei der Verbringung ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Schweine aus der Überwachungszone sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einzuhalten. Die Verbringung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 1.1.4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden. Dies gilt nicht für den Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder

Schienenverbindungen, sofern das Transportmittel nicht anhält und die Schweine nicht entladen werden.

- 1.1.5. Verboten sind die folgenden Tätigkeiten, die Schweine und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen:
- 1.1.5.1. die Verbringung gehaltener Schweine aus Betrieben in der Überwachungszone
 - 1.1.5.2. die Verbringung gehaltener Schweine in Betriebe in der Überwachungszone
 - 1.1.5.3. die Aufstockung von Wildschweinbeständen
 - 1.1.5.4. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Schweinen, einschließlich Abholung und Verteilung von Schweinen
 - 1.1.5.5. das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der Überwachungszone
 - 1.1.5.6. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen
 - 1.1.5.7. die ambulante künstliche Besamung gehaltener Schweine
 - 1.1.5.8. die ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Schweine
 - 1.1.5.9. die Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wildlebenden Schweinen aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben in der Überwachungszone
 - 1.1.5.10. die Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wildlebender Schweine aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben in der Überwachungszone
 - 1.1.5.11. die Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Schweinen aus Betrieben in der Überwachungszone
 - 1.1.5.12. die Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der Überwachungszone und
 - 1.1.5.13. die Verbringung von Häuten, Fellen, Wolle und Borsten von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der Überwachungszone.

Auf schriftlichen Antrag kann die zuständige Behörde nach Prüfung in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von den Ziffern 1.1.5.1. – 1.1.5.13. erteilen.

1.2 Schweinehalter betreffende Maßnahmen

- 1.2.1. Schweinehalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden.
- 1.2.2. Schweinehalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- 1.2.3. Schweinehalter haben verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.2.4. Schweinehalter haben Anstiege der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
- 1.2.5. Schweinehalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit anderen Tieren in Berührung kommen können.
- 1.2.6. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten. Sie haben, soweit angezeigt, geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum anzuwenden. Für Desinfektionsmaßnahmen sind nur Desinfektionsmittel der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich, Spalte 7b Behüllte Viren, geeignet, diese sind gemäß den Anwendungshinweisen des jeweiligen Produktes einzusetzen. Auf die vorgegebene Gebrauchskonzentration und Einwirkzeit ist zu achten.

- 1.2.7. Schweinehalter haben die Durchführung eines Besuchs eines amtlichen Tierarztes im Sinne der Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (ABl. L 095 vom 07.04.2017, S: 1) in der zurzeit gültigen Fassung) zur Durchführung der folgenden Aufgaben im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu unterstützen und zu dulden, insbesondere:
 - 1.2.7.1. die Dokumentenkontrolle
 - 1.2.7.2. die Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest
 - 1.2.7.3. die klinische Untersuchung gehaltener Tiere gelisteter Arten und
 - 1.2.7.4. erforderlichenfalls die Entnahme von Proben von Tieren zur Laboruntersuchung
- 1.2.8. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird. Für Desinfektionsmaßnahmen sind nur Desinfektionsmittel der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich, Spalte 7b Behüllte Viren, geeignet, diese sind gemäß den Anwendungshinweisen des jeweiligen Produktes einzusetzen. Auf die vorgegebene Gebrauchskonzentration und Einwirkzeit ist zu achten.
- 1.2.9. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass das Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Für Desinfektionsmaßnahmen sind nur Desinfektionsmittel der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich, Spalte 7b Behüllte Viren, geeignet, diese sind gemäß den Anwendungshinweisen des jeweiligen Produktes einzusetzen. Auf die vorgegebene Gebrauchskonzentration und Einwirkzeit ist zu achten.
- 1.2.10. Schweinehalter haben tagaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Sachverhalt:

Am 08.07.2024 ist der Erreger der Afrikanischen Schweinepest erstmals in Hessen in einem Hausschweinebestand nachgewiesen worden. Betroffen ist ein Betrieb mit insgesamt neun Schweinen bei Biebesheim am Rhein (Kreis Groß-Gerau). Bei einer Kontrolle war dort bei einem Tier, das Krankheits-symptome aufwies, eine Blutprobe entnommen und durch das Hessische Landeslabor positiv auf die Afrikanische Schweinepest befundet worden. Daraufhin wurden die Tiere unter tierärztlicher Aufsicht getötet. In Hessen ist es am 18.7.2024 zu einem zweiten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Hausschweinbestand gekommen. Wie das Landwirtschaftsministerium mitteilte, hatte ein Landwirt am vergangenen Mittwoch der zuständigen Veterinärbehörde drei tote Schweine gemeldet. Weitere Tiere wiesen Krankheitssymptome auf. Untersuchungen des Landeslabors bestätigten den Verdacht. Der betroffene Betrieb bei Stockstadt (Kreis Groß-Gerau) hält mehr als 1.100 Schweine. Der gesamte Bestand muss aus Gründen der Seuchenbekämpfung getötet werden. Zwei weitere Schweinebestände im südlichen

Kreisgebiet von Groß-Gerau sind am 23.7.2024 positiv auf ASP getestet worden. Auch hier ist die Keulung aller Schweine notwendig.

Rund um den Betrieb ist eine sogenannte Schutzzone in einem Radius von drei Kilometern, sowie eine sogenannte Überwachungszone in einem Radius von zehn Kilometer einzurichten, in der starke Einschränkungen für den Handel mit Schweinen und Produkten aus Schweinefleisch sowie Schlachtungen gelten. Aufgrund der geographischen Nähe zu den Seuchenobjekten in Hessen, fallen die Städte Oppenheim und Nierstein, die Gemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim, Eimsheim, Guntersblum, Ludwigshöhe, Uelversheim und Wintersheim und Nackenheim, in den Bereich der Überwachungszone.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden. Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 beruhen auf Art. 60 Buchst. b) und Art 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, wonach die zuständige Behörde um den betroffenen Betrieb unverzüglich eine Restriktionszone einrichtet. Gemäß Art. 21 i.V.m. Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 umfasst die Schutzzone einen Mindestradius von 3 km und die Überwachungszone einen Mindestradius von 10 km. Innerhalb dieser Zonen werden gegenüber den Tierhaltern durch die zuständige Behörde Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest angeordnet.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, insbesondere die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, die geografische Lage, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

Zu II.

Einige der Anordnungen ergeben sich aus dem Gesetzestext. Sie mussten hier aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit sowie zur Festlegung von Detailregelungen nochmals im Tenor aufgeführt werden. Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu 1.1.1.

Die Anordnungen ergeben sich aus § 11a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 8 SchwPestV.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Transportmittel für die Verbringung gehaltener Tiere gelisteter Arten und der Erzeugnisse davon innerhalb, aus der und in die Sperrzone, bzw. durch die Sperrzone hindurch unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert werden und erforderlichenfalls anschließend erneut desinfiziert werden sowie in jedem Fall getrocknet werden oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Anordnung nach Ziffer 1.1.1. dient diesem Zweck.

Zu 1.1.2. und 1.1.3.

Gemäß Art. 22 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 führt die zuständige Behörde Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten gemäß Art. 22 Abs. 3 an.

Gemäß Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die Maßnahmen auch für Betriebe in der Überwachungszone an, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden.

In Umsetzung dieser Vorschriften ordnen die Ziffern 1.1.2. und 1.1.3. die Beseitigung und die Verbringung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Schweine in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an. Um der Behörde die Aufsicht über Verbringungen zu ermöglichen, sind diese anzuzeigen.

Zu 1.1.4.

Die Anordnung beruht auf § 11a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV.

Zu 1.1.5.1 – 1.1.5.13.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 verbietet die zuständige Behörde Tätigkeiten, entsprechend Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Ausnahmen werden von der zuständigen Behörde auf Antrag genehmigt, soweit sie begründet sind. Gemäß Art. 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde diese Verbote auch in Bezug auf die Überwachungszone an. Ziffer 1.1.5.1. – 1.1.5.13 setzen diese Anordnungen um. Ausnahmen werden von der zuständigen Behörde auf Antrag genehmigt, soweit sie begründet sind.

Zu 1.2.1.

Diese Anordnung beruht auf Art. 65 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 22 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SchwPestV. Demnach erstellt die zuständige Behörde unverzüglich ein Verzeichnis aller in der Restriktionszone befindlichen Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, unter Angabe der Arten, Kategorien und Anzahl der Tiere in jedem Betrieb.

Zu 1.2.2.

Gemäß § 11a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 1b SchwPestV haben Tierhalter mit Festlegung eines Restriktionsgebietes täglich die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen. Dies ist nötig, um den Anforderungen des § 11 Abs. 2 Nr. 4 SchwPestV Rechnung zu tragen, welche eine serologische und virologische Untersuchung verendeter oder erkrankter Schweine fordert.

Zu 1.2.3 - 1.2.6,

Gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde für Betriebe in der Schutzzone unverzüglich Maßnahmen an, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden. Entsprechend Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die Maßnahmen auch für Betriebe in der Überwachungszone an, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden. Dazu gehören:

Nach Buchst. b) die Durchführung einer zusätzlichen Überwachung, um eine weitere Ausbreitung der Seuche festzustellen, einschließlich hinsichtlich eines etwaigen Anstiegs der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten; jeglicher Anstieg oder Rückgang wird der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet. Ziffer 1.2.3. setzt diese Überwachungsanordnung um, dabei ist die Untersuchung der verendeten und erkrankten Schweine Teil dieser verpflichtend anzuordnenden zusätzlichen Überwachung. Ziffer 1.2.4. setzt die in Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geforderte Anzeigepflicht um. Ziffer 1.2.5 setzt die nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geforderte Absonderung von Tieren gelisteter Arten von wildlebenden Tieren und von Tieren nicht gelisteter Arten um. Art. 25 Abs. 1 Buchst. d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 schreibt die Anordnung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs (ein Betrieb ist nach Art. 4 Nr. 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687) jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird) vor. Hierbei zählen die Ställe als Räumlichkeiten in diesem Sinne und aus Tiergesundheitssicht stellen sie den besonders zu schützenden Kern des Betriebsgeländes dar. Daher sind die Desinfektionsmöglichkeiten nach Ziffer 1.2.6. dort einzurichten. Ziffer 1.2.6 setzt ebenfalls die Verpflichtung aus Art. 25 Abs. 1 Buchst. c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um, wonach, soweit angezeigt, die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb nach Art. 4 Nr. 27 und um ihn herum anzuordnen ist.

Zu 1.2.7.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die Behörde sicher, dass alle Betriebe in der Schutzzone sobald wie möglich nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs in der Seuche mindestens einmal von amtlichen Tierärzten besucht werden. Amtliche Tierärzte sind nach Art. 4 Nr. 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 3 Nr. 32 der Verordnung über amtliche Kontrollen Tierärzte, die von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt werden. Art. 26 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bestimmt die beim Besuch durch den amtlichen Tierarzt wahrzunehmenden Aufgaben. Die Anordnung unter Ziffer 1.2.7. dient zur Sicherstellung dieses einmaligen Besuchs durch einen amtlichen Tierarzt.

Gemäß Art. 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass Betriebe in der Überwachungszone stichprobenartig von amtlichen Tierärzten im Einklang mit Art. 26 und Anhang I Abschnitt A.3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 besucht werden. Die Duldungsanordnung ergeht gegenüber allen Schweinehaltern auch in der Überwachungszone, da Schweinehalter – soweit sie unter die von der zuständigen Behörde erstellten Stichprobe fallen – den Besuch zu dulden haben. Die Wahrnehmung des Besuchsrechts wird aber auf die entsprechend den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erstellten Stichprobe begrenzt. Somit bleibt die Maßnahme verhältnismäßig, da die eigentliche Beschwer durch den Besuch des amtlichen Tierarztes auf das nötige Maß beschränkt bleibt.

Zu 1.2.8. – 1.2.10.

Gemäß Art. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde für Betriebe in der Schutzzone unverzüglich Maßnahmen an. Gemäß Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet

die zuständige Behörde für Betriebe in der Überwachungszone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, unverzüglich Maßnahmen an.

Dazu gehören:

Nach Art. 25 Buchst. e) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen sowie hinsichtlich der Transportmittel, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden. Die Anordnungen nach Ziffer 1.2.8 und 1.2.9. sind in diesem Sinne geeignete Maßnahmen. Sie wirken der Weitertragung des Virus entgegen.

Nach Art. 25 Buchst. f) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gehört dazu auch das Führen von Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, und deren regelmäßige Aktualisierung zu dem Zweck, die Seuchenüberwachung und -bekämpfung zu erleichtern und sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ziffer 1.2.10. setzt diese verpflichtende Anordnung um.

Zu III.

Zu 1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu 2.

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtliche_Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

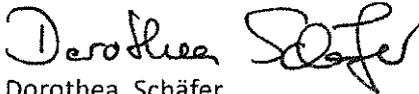
Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.

Ingelheim, den 24. Juli 2024



Dorothea Schäfer

Landrätin